

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

Vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. Mai 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Stadt kann die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen beauftragen, die Schmutzwassergebühren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise hierüber für die Stadt zu führen sowie die Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.“
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen und das Wort „nämlich“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Benutzung von Grundstücksteilen gilt dies nur, wenn die der öffentlichen Wasserversorgung entnommene Frischwassermenge (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) durch eine Messeinrichtung der Stadtwerke Tübingen GmbH ermittelt wird.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in den Klammern die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 werden am Ende vor dem Semikolon folgende Wörter angefügt:
„geteilt durch die Anzahl der damit abgerechneten Tage“.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 werden die Frischwassermengen durch die Messeinrichtungen der Stadtwerke Tübingen GmbH erfasst. Treten Fehler bei der Messeinrichtung auf, deren Größe nicht festzustellen ist, wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand der durchschnittlichen Frischwassermenge, die der letzten und nächsten Wasserentgeltberechnung für die Zeit vor und nach Feststellung des Fehlers zugrunde liegen oder anhand der vorjährigen durchschnittlichen Frischwassermenge; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Universitätsstadt Tübingen zu stellen; der Gebührenbescheid soll dem Antrag beigelegt werden.“
5. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Alt. 1 (Schmutzwassergebühr) entsteht die Gebührenschuld täglich mit Ablauf eines Kalendertages, sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung Wasser bezogen wird. Mehrere Veranlagungszeiträume können im Gebührenbescheid zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, entsteht die Gebührenschuld jährlich mit Ablauf eines Kalenderjahres; endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.“
 - b) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Veranlagungszeitraum ist ein Kalenderjahr.“
 - c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung Wasser bezogen wird und die Gebühren noch nicht festgesetzt sind, können Abschlagszahlungen gezahlt werden. Der Berechnung ist ein Zwölftel der Frischwassermenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu Grunde zu legen. Ist eine Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Frischwassermenge vergleichbarer Gebührenschuldner. Wird glaubhaft gemacht, dass die Frischwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden zum 1. des Monats fällig, können jedoch zusammen mit den Abschlagszahlungen für das Wasserentgelt gezahlt werden. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die zu zahlenden Schmutzwassergebühren für den Abrechnungszeitraum angerechnet.

(4) Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, sind auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Höhe der Vorauszahlung ist ein Viertel der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresmenge ist die voraussichtliche Schmutzwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen werden zu den in Satz 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung erniedrigt sich entsprechend § 33, wenn im Vorjahr Absetzungen anerkannt wurden. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.“
 - d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 38 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei öffentlicher Wasserversorgung haben Gebührenschuldner gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Stadtwerke Tübingen GmbH die zur Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Verbrauchs- und Anschlussstelle) und die gemäß § 32 entnommenen Frischwassermengen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Anforderung mitzuteilen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister